

# Steuern sparen beim Praxisverkauf

Dr. Andreas Laux hat durch seine Spezialisierung „Steuerberatung für Heilberufe“ häufig mit Fragen zur Besteuerung des Veräußerungsgewinns beim Praxisverkauf zu tun. Für das Zahnärzteblatt hat er die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

**M**it dem Verkauf der Praxis geht im Regelfall das Ende der Erwerbstätigkeit einher, so dass der erzielte Kaufpreis zugleich der Sicherung der Altersvorsorge dienen soll. Aufgrund des Verkaufes kommt es hierbei zu einer „Zusammenballung von Einkünften“, welche steuerlich unliebsame Konsequenzen zur Folge haben können. Diese können durch eine strategische Steuerberatung weitestgehend vermieden werden.

## 1. Der halbe Steuersatz

Um die steuerliche Spitzenbelastung zu mindern, sieht das Steuerrecht Billigkeitsregelungen vor, durch die ungewollte Härten bei der Besteuerung vermieden werden. Die bekannteste Regelung ist der „halbe Steuersatz“ (56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes), wozu einige Kriterien erfüllt sein müssen. Das Fehlen nur einer der Voraussetzungen hat die Besteuerung in voller tariflicher Höhe zur Folge.

Die folgenden Voraussetzungen müssen zur Gewährung des halben Steuersatzes erfüllt sein: Zunächst muss ein Veräußerungsgewinn erzielt werden und der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet haben oder nach Sozialversicherungsrecht dauernd berufsunfähig sein. Darüber hinaus ist in der Steuererklärung ein Antrag zu stellen. Weiter zwingend ist der Verzicht auf andere steuerbegünstigte Vorschriften, vor allem die stillen Reserven müssen in voller Höhe versteuert werden und dürfen nicht steuerneutral übertragen werden. Zusätzlich darf der halbe Steuersatz nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei mehreren Verkäufen, z.B. aus Beteiligungen an Fonds, sollte überlegt werden für welchen Veräußerungsvorgang der halbe Steuersatz gewählt wird.

Beispiel:

Der 62-jährige Zahnarzt A veräußert seine Praxis. Er erzielt dabei einen Gewinn von 200 TEUR. Die hierauf anfallende tarifliche Einkommensteuer beträgt 76 TEUR.



*Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux ist Steuerberater und Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen.*

Um die Steuerlast zu mindern, wird von der Besteuerung mit dem halben Steuersatz Gebrauch gemacht. Demnach beträgt die Steuer nur noch 42,5 TEUR.

Bestrebungen, die Privilegierung der Besteuerung mit dem halben Steuersatz abzuschaffen, konnten sich bislang politisch nicht durchsetzen, aktuell sind auch keine Änderungen geplant. Dennoch gilt es, die Vorschrift im Blick zu behalten.

## 2. Die Fünftel-Regelung

Die „Fünftel-Regelung“ hat wie die Regelung zum halben Steuersatz ebenfalls als Ziel, die Belastung mit dem Höchststeuersatz abzumildern, indem sie eine Besteuerung über fünf Jahre fingiert. Die Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung nach der Fünftel-Regelung fristet im Praxisalltag ein Schattendasein, da Praxisabgeber meist nur den halben Steuersatz kennen und begehren. Dennoch ergeben sich auch hier interessante Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Einzelfall sogar steuerlich günstiger als der halbe Steuersatz sein können.



*Der Praxisverkauf dient häufig der Sicherung der Altersvorsorge.*

Im Gegensatz zum halben Steuersatz muss der Steuerpflichtige kein Mindestalter erreicht haben, um in den Genuss der Tarifiermäßigung zu kommen, auch muss er sich nicht einmalig festlegen, da die Fünftel-Regelung bei jeder Veräußerung zu gewähren ist.

Materiell gesehen ist es wichtig, im Jahr der Veräußerung keine weiteren Einkünfte zu generieren, Einnahmen unter Ausnutzung des Zufluss-/Abflussprinzips in andere Jahre zu verschieben, steuerliche Verluste – etwa im Rahmen von Sonderabschreibungen oder Investitionsabzugsbeträgen – zu produzieren oder Sonderausgaben geschickt zu gestalten, da ansonsten aufgrund der systemimmanenten Hebelwirkung die Fünftel-Regelung ins Leere läuft. Hierbei ergeben sich individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, welche der Steuerberater aufzeigen kann.

Beispiel:

a) Der 52-jährige Zahnarzt B veräußert seine Praxis. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 200 TEUR. Daneben erzielt er keine weiteren Einkünfte. Ohne Anwendung der Fünftel-Regelung ergibt sich eine tarifliche Steuerbelastung von 76 TEUR. Aufgrund der Besteuerung mit der Fünftel-Regelung beträgt die Steuerlast nur 44,5 TEUR.

b) Wie Fall a, doch erzielt B noch weitere Einkünfte z.B. aus Angestelltentätigkeit in Höhe von 50 TEUR. Ohne Anwendung der Fünftel-Regelung beträgt die tarifliche Steuerlast 97 TEUR. Bei Anwendung der ermäßigten Besteuerung des Veräußerungsgewinns fällt nun eine fast unveränderte Steuerlast von 96,5 TEUR an. Das bedeutet, die zusätzlichen Einkünfte als Angestellter von 50 TEUR hat B komplett als zusätzliche Steuerlast 1:1 an das Finanzamt abzuführen (50 TEUR Mehreinkünfte = 50 TEUR höhere Einkommensteuer)!

c) Wie Fall a, doch kann B einen Verlust z.B. aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 50 TEUR steuerlich geltend machen. Ohne Anwendung der Fünftel-Regelung beträgt die tarifliche Steuerlast 55 TEUR. Bei Anwendung der ermäßigten Besteuerung des Veräußerungsgewinns fällt eine Steuerlast von 28 TEUR an. Im Ergebnis ergibt die Verlustverrechnung von 50 TEUR einen Steuerspareffekt von 27 TEUR gegenüber dem Ausgangsbeispiel.

### 3. Freibetrag für den Veräußerungsgewinn

Als weitere Begünstigung bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns steht Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 45 TEUR zu. Auch dieser kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist die Berufsunfähigkeit nach Sozialversicherungsrecht oder die Vollendung des 55. Lebensjahres. Denn der Zweck dieser Regelung ist



es, kleinere Gewinne von der Besteuerung auszunehmen und den Inhabern aus Altersgründen oder wegen Berufsunfähigkeit die Möglichkeit zu geben, den Gewinn ungeschmälert der Altersvorsorge zuzuführen.

Sofern ein höherer Gewinn anfällt, beginnt der Freibetrag bei Überschreiten der Grenze von 136 TEUR anteilig abzuschmelzen.

Beispiel:

a) Der 60-jährige Zahnarzt C veräußert seine Praxis. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 110 TEUR. Da der erzielte Gewinn die Grenze von 136 TEUR nicht überschreitet, erhält C den vollen Freibetrag von 45 TEUR. Er muss somit nur noch 65 TEUR nach § 34 Abs. 1 (Fünftel-Regelung) oder Abs. 3 EStG (halber Steuersatz) versteuern.

b) Wie Fall a, jedoch erzielt C einen Veräußerungsgewinn von 150 TEUR. Die Grenze für die Gewährung des vollen Freibetrages wird somit um 14 TEUR ( $=150./136$ ) überschritten. Dies hat die Abschmelzung des Freibetrages zur Folge. C steht somit noch ein Freibetrag von 31 TEUR ( $=45./14$ ) zu. Insgesamt bleiben somit vom erzielten Gewinn (150 TEUR) 31 TEUR steuerfrei. Die restlichen 119 TEUR können auf Antrag nach der Fünftel-Regelung oder dem halben Steuersatz versteuert werden.

#### 4. Besonderheiten bei Veräußerung von Zahnarztpraxen

Eine Veräußerung der Praxis liegt nur vor, wenn sämtliche wesentlichen Grundlagen der Praxis gegen Entgelt auf den Erwerber übertragen werden. Insbesondere bei Zahnärzten umfasst das auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie den Patientenstamm. Steuerliche Problemfelder können sich hierbei z.B. ergeben, wenn neben der eigentlichen Praxis auch noch ein eigenes Labor betrieben wird und die Praxis und das Labor nicht in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber übertragen werden.

Weiterhin muss die selbstständige zahnärztliche Tätigkeit im Wesentlichen niedergelegt werden. Einige Praxisabgeber möchten trotz Verkauf der eigenen Praxis und der damit verbundenen begünstigten Besteuerung des Veräußerungsgewinns weiterarbeiten. Auch hier gibt es, neben einem Anstellungsverhältnis beim Praxiserwerber, interessante Möglichkeiten zur Weiterarbeit.

#### 5. Steuergestaltung

Durch langfristige Planung des Praxisverkaufs und strategische Beratung können somit folgende Vorteile erzielt werden:

- Weiterarbeit des Praxisabgebers (falls gewünscht) trotz Praxisverkaufs unter Nutzung der Steuervorteile
- Erzielung eines höheren Kaufpreises
- Gestaltung zur bestmöglichen Nutzung steuerlicher Privilegien wie halber Steuersatz oder der Fünftel-Regelung
- Optimierung durch Einbeziehung steuerlicher Spezialgesetze, wie z.B. Einbringung nach § 24 UmwStG
- Vermeidung von typischen Fallstricken bei der Übertragung des immateriellen Praxiswerts

Der Blick über alle Steuerarten zeigt, dass darüber hinaus im Zusammenhang mit der Besteuerung des Veräußerungsgewinns als Steuersparmöglichkeit die Ermäßigung der Kirchensteuer genutzt werden kann.

Im Rahmen des LZK-Seminars „Strategische Praxisnachfolge“ am Samstag, 8. Oktober 2016 wird der Autor auf ausgewählte Aspekte dieses Beitrages näher eingehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine Haftung übernommen werden kann. Die individuelle Beratung durch den Steuerberater ist zu empfehlen. ■

**i** Besuchen Sie unser **Seminar „Strategische Praxisnachfolge“**; u.a. mit Dr. Andreas Laux, am Sa., 8. Oktober 2016, 10-16 Uhr in der Landes Zahnärztekammer (Gebühr: 40 €). Infos und Anmeldung bei Ina Kuball; Tel. 06131 96136-61 oder [kuball@lzk.de](mailto:kuball@lzk.de)